

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Oktober 1960

153/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen
 an den Bundeskanzler,
 betreffend die Bereinigung des dienstrechlichen Unrechtes, welches einem
 kleinen Personenkreis öffentlich Bediensteter während des Dollfuß-Schuschnigg-
 Systems 1934 - 1938 zugefügt wurde.

- - - - -

In den Jahren 1934 - 1938 wurde auf Grund eines Gesetzes vom 26. I. 1934
 BGBl. Nr. 52 eine kleine Anzahl von öffentlich Bediensteten - oft wegen nur
 ganz geringfügiger Vergehen - von dem damaligen autoritären, verfassungswidrigen
 Regime verurteilt und aus dem Bundesdienst ohne Ruhegehalt ausgeschieden. Für
 diese Personen findet das Amnestiegesetz 1957 keine Anwendung.

Da sie am 13. III. 1938 nicht im öffentlichen Dienst standen, wurde auch
 die Reaktivierung von 1938 - 1945 nicht anerkannt. Nach dem Beamtenüberleitungs-
 gesetz (§ 4 Abs. 1) wurden alle Geschädigten von 1934 - 1938 berücksichtigt;
 ausgenommen waren lediglich die öffentlich Bediensteten, die sich in der Zeit
 von 1933 - 1938 nationalsozialistisch betätigt haben.

Da erstmalig im § 62 Abs. 1 Pkt 3 des GSPVG auch Zeiten als Ersatzzeiten
 zur Anrechnung kommen, während welcher Gewerbetreibende aus politischen Gründen,
 welcher Art immer, an der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gehindert
 waren, müsste doch auch die erwähnte Gruppe von Geschädigten, zumal der Tatbe-
 stand schon vielfach mehr als 25 Jahre zurückliegt, wieder zu ihrem Recht kommen.

Da weiters das "Dienstrechtsbereinigungsgesetz" trotz Zusage in der seiner-
 zeitigen Regierungserklärung noch immer nicht vom Nationalrat beschlossen wurde,
 wäre es nur ein Akt der Gerechtigkeit, unter Berücksichtigung obiger Ausführungen
 dieser Gruppe von öffentlich Bediensteten das ihnen auf Grund von oft langen
 Dienstzeiten gebührende volle Ruhegehalt zu gewähren.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler
 die

Anfrage:

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, entsprechende Maßnahmen zu treffen,
 dass die während des Dollfuß-Schuschnigg-Systems einer Gruppe von öffentlich
 Bediensteten zugefügte dienstrechliche Schädigung baldigst aufgehoben wird?

- - - - -